

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag: 2.800 EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
Zuschüsse bzw.	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
Beiträge:	<input checked="" type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	2.800 EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):			Kostenneutr. im Budget
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.	<input type="checkbox"/> Der Beschlussantrag entspricht <u>NICHT</u> den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.
<input type="checkbox"/> Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.	

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet. <input type="checkbox"/> nicht befürwortet.
--	---

Datum	Unterschrift des Stiftungspflegers
-------	------------------------------------

Beschlussantrag:

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die von den Pflegekassen als berechnigte Personen im Sinne von § 87 b SGB XI anerkannt werden, wird ab 01.04.2013 bei einem Stellenschlüssel von 1 : 24 ein täglicher Zuschlag in Höhe von 4,16 € bei der Pflegevergütung erhoben.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat vor wenigen Jahren die Versorgungssituation von pflegebedürftigen Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen im Sinne des § 45a Abs. 1 SGB XI in Einrichtungen der stationären Pflege als verbesserungsbedürftig angesehen. Er hat deshalb den Heimen zusätzliches Betreuungspersonal für diesen Personenkreis zugestanden und zwar mit einem Stellenschlüssel von 1 : 25. Welche Aufgaben diese zusätzlichen Betreuungskräfte haben, was sie für Anforderungen erfüllen und welche Qualifikation sie haben müssen, geht aus den Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI (Betreuungskräfte-RI) vom 19.08.2009 hervor.

Bewohner und Bewohnerinnen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um für diesen Personenkreis von den Pflegekassen anerkannt zu werden. Werden sie anerkannt, haben sie einen Rechtsanspruch auf die zusätzliche Betreuung. Momentan gehen wir von rd. 40 Bewohnern und Bewohnerinnen aus.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die in den Genuss einer zusätzlichen Betreuung nach § 87 b SGB XI kommen, zahlt die Pflegeversicherung den Heimen einen Zuschlag, der zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern ausgehandelt wird. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden dadurch also nicht zusätzlich belastet.

Für diese zusätzlichen Betreuungsleistungen gilt bislang ein Stellenschlüssel von 1 : 25. Dies bedeutet, dass auf 25 anerkannte Bewohner eine Vollzeitstelle entfällt.

Ab 01.01.2013 ist es möglich, den Stellenschlüssel auf 1 : 24 anzuheben. Dies möchten wir zum 01.04.2013 gerne in Anspruch nehmen.

Die Verbesserung des Stellenschlüssels hat geringfügige Auswirkungen auf die Höhe des Zuschlages nach § 87 b SGB, der zusätzlich zur Pflegevergütung erhoben wird und den die Pflegekassen voll bezahlen. Der Zuschlag belastet also die Bewohner - wie bereits erwähnt - nicht. Derzeit werden bei uns täglich 3,99 € erhoben. Dieser Betrag würde sich wie folgt erhöhen: $3,99 \text{ €} : 24 \times 25 = 4,16 \text{ €}$, also um 0,17 €/Tag. Der Stellenplan muss derzeit wegen dieser geringfügigen Erhöhung nicht angepasst werden.

Für die Erhöhung des Zuschlages um 0,17 €/Tag ist nach der städt. Hauptsatzung der Finanz- und Verwaltungsausschuss abschließend zuständig. Für die Anhebung des Stellenschlüssels wäre normalerweise der Gemeinderat zuständig, aber in Anbetracht der Geringfügigkeit scheuen wir uns, hierfür den Gemeinderat zu belästigen.